

An den  
MAGISTRAT SALZBURG  
Abteilung 5  
Raumplanung und Baubehörde  
  
Auerspergstraße 7  
5024 Salzburg

Von der Behörde auszufüllen

Ord. Nr.

## Baubeginnanzeige gemäß § 12 Abs 3 BauPolG<sup>1</sup>

### Bauliche Maßnahme:

Bezeichnung/Umfang der bewilligten Maßnahme	
Ausführungsort (Grundstück Nr., KG, Anschrift)	
Baubewilligungsbescheid (Datum, Zahl)	

### Bauherr (BewilligungsinhaberIn):

Vor- Zuname, Bezeichnung der juristischen Person	
Anschrift	
Telefon/Mobil-Nr., E-Mail <sup>2</sup>	

Gemäß § 12 Abs 3 BauPolG wird angezeigt, dass mit der Ausführung der baulichen Maßnahme am ..... begonnen wird.

.....  
(Datum, Unterschrift des **Bauherrn**)

### Bestellter Bauführer gemäß § 12 Abs 4 BauPolG:

Name/Firma, Bezeichnung der juristischen Person	
Anschrift	
Telefon/Mobil-Nr., E-Mail <sup>2</sup>	

Als bestellter **Bauführer** bestätige ich in Kenntnis des o.a. Baubewilligungsbescheides die Übernahme der Überwachung für das ggstl. Bauvorhaben für die gesamte Bauausführung. Weiters bestätige ich gemäß § 99 Abs 1 Z 5 GewO 1994 zur Bauführung berechtigt zu sein.

.....  
(Datum, Unterschrift des **Bauführers und Bauausführenden**)

oder

.....  
(Datum, Unterschrift des **Bauführers**)

<sup>1</sup> Auf die umseitigen Hinweise auf einzelne baurechtliche Bestimmungen wird verwiesen. Diese ersetzen jedoch nicht die Kenntnis aller mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführende.

<sup>2</sup> Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ermächtigen Sie den Magistrat, auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

## Hinweise:

- Der Inhaber der Bewilligung (Bauherr) hat sich für die Überwachung (Bauführer) bzw. zur Ausführung (Bauausführende) einer im § 2 Abs 1 Z 1 bis 4, 6 und 8 angeführten baulichen Maßnahme (ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen sowie Nebenanlagen im Sinn des § 10 Abs 4 zweiter Satz) solcher Personen zu bedienen, die hiezu nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugt sind.
- Der Bauführer ist verpflichtet, für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und technischen Beschreibung und der maßgeblichen Bauvorschriften zu sorgen (Bauüberwachung).
- Jeder Bauausführende hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und technischen Beschreibung und der maßgeblichen Bauvorschriften sowie für die werksgerechte Ausführung der übernommenen Arbeiten einschließlich der verwendeten Baustoffe zu sorgen.
- Mit dieser Anzeige ist der vom Bauherrn gemäß § 11 BauPolG bestellte Bauführer namhaft zu machen. Dies gilt auch sinngemäß für den Fall, dass während der Ausführung der baulichen Maßnahme ein anderer Bauführer bestellt wird.
- Zuwiderhandeln des Bauführers/Bauausführenden ist mit **Geldstrafe bis zu 25.000 €** bedroht.
- Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Bauführerschaft ist eine Teil-Bauführerbestätigung der Behörde zu übermitteln.
- Bei Abbruch eines Baues mit einem umbauten Raum von mehr als 500 m<sup>3</sup> ist der Anzeige über den Beginn der Abbrucharbeiten ein abgeschlossener Vertrag über die ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Abbruchmaterials durch ein hierzu befugtes Unternehmen anzuschließen.
- Spätestens mit der Baubeginnanzeige ist bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum von mehr als 5.000 m<sup>3</sup> ein vollständiges Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 5 Abs 8 BauPolG zu übermitteln sowie der Verantwortliche für die Durchführung des Abfallwirtschaftskonzepts zu benennen.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden sie unter [www.stadt-salzburg.at/datenschutz](http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz)